

Amtsblatt der Europäischen Union

C 68 A



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang
21. Februar 2019

Inhalt

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

2019/C 68 A/01

Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens — EPSO/AD/371/19 — Wissenschaftliche Forschungsräte (m/w) (AD7) in folgenden Fachgebieten: 1. Quantitative und qualitative Abschätzung/Bewertung der Folgen politischen Handelns; 2. Datenwissenschaftliche Anwendungen; 3. Modellierung politischen Handelns; 4. Entwicklung von Raumfahrt-, Telekommunikations- und Fernerkundungsanwendungen; 5. Management und Kommunikation von wissenschaftlichem Fachwissen; 6. Nuklearforschung und Stilllegung kerntechnischer Anlagen

1

DE

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

BEKANNTMACHUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS

EPSO/AD/371/19 — WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNGSRÄTE (M/W) (AD7) in folgenden Fachgebieten: 1. Quantitative und qualitative Abschätzung/Bewertung der Folgen politischen Handelns; 2. Datenwissenschaftliche Anwendungen; 3. Modellierung politischen Handelns; 4. Entwicklung von Raumfahrt-, Telekommunikations- und Fernerkundungsanwendungen; 5. Management und Kommunikation von wissenschaftlichem Fachwissen; 6. Nuklearforschung und Stilllegung kerntechnischer Anlagen

(2019/C 68 A/01)

Bewerbungsschluss: 26. März 2019, 12.00 Uhr mittags (MEZ)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt ein allgemeines Auswahlverfahren auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Erstellung von Reservelisten durch, von denen die Europäischen Institutionen und insbesondere die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre — JRC) der Europäischen Kommission neue Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes als Beamte der Funktionsgruppe „**Administration**“ (AD) einstellen können.

Die meisten Stellen werden an den verschiedenen JRC-Standorten (Sevilla (Spanien), Petten (Niederlande), Ispra (Italien), Geel (Belgien) und Karlsruhe (Deutschland)) und in den folgenden Direktionen angesiedelt sein:

- B. Wachstum und Innovation
- C. Energie, Transport und Klima
- D. Nachhaltige Ressourcen
- E. Weltraum, Sicherheit und Migration
- F. Gesundheit, Konsumenten und Referenzmaterialien
- G. Nukleare Überwachung und Sicherheit
- H. Wissensmanagement
- I. Kompetenzen

Die vorliegende Bekanntmachung und ihre Anhänge bilden den rechtlich verbindlichen Rahmen für dieses Auswahlverfahren.

Die Allgemeinen Vorschriften für allgemeine Auswahlverfahren finden Sie in ANHANG III.

Anzahl der Plätze auf den Reservelisten:

- | | |
|---|----|
| 1. Quantitative und qualitative Abschätzung/Bewertung der Folgen politischen Handelns | 20 |
| 2. Datenwissenschaftliche Anwendungen | 10 |

| | |
|---|-----------|
| 3. Modellierung politischen Handelns | 10 |
| 4. Entwicklung von Raumfahrt-, Telekommunikations- und Fernerkundungsanwendungen | 10 |
| 5. Management und Kommunikation von wissenschaftlichem Fachwissen | 10 |
| 6. Nuklearforschung und Stilllegung kerntechnischer Anlagen | 20 |

Diese Bekanntmachung betrifft sechs Fachgebiete. **Sie können sich jedoch nur für eines davon bewerben.** Die Wahl ist zum Zeitpunkt der elektronischen Bewerbung zu treffen und kann nicht mehr geändert werden, nachdem Sie Ihren Online-Bewerbungsbogen validiert haben.

WELCHE AUFGABEN ERWARTEN MICH?

Die Aufgabe der Mitarbeiter der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) besteht darin, auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Konzeption, Entwicklung, Umsetzung und Überwachung der EU-Politik zu leisten. Die JRC ist eine Dienststelle der Europäischen Kommission und fungiert als Referenzzentrum für Wissenschaft und Technologie in der Union. Durch ihre Nähe zum politischen Entscheidungsprozess dient sie dem gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten, ist aber unabhängig von privaten oder nationalen Einzelinteressen.

Im ANHANG I sind weitere Informationen über die typischen Aufgaben und die damit verbundenen spezifischen Kompetenzen aufgeführt.

KOMME ICH FÜR EINE BEWERBUNG IN FRAGE?

Bis Ablauf der Frist für die Online-Bewerbung müssen Sie ALLE nachstehenden allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen erfüllen:

1) Allgemeine Zulassungsbedingungen

- Sie müssen als Staatsbürger eines EU-Mitgliedstaats im Besitz Ihrer bürgerlichen Ehrenrechte sein.
- Sie müssen Ihren Verpflichtungen im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften über den Wehrdienst nachgekommen sein.
- Sie müssen den sittlichen Anforderungen der Tätigkeit genügen.

2) Besondere Zulassungsbedingungen — Sprachen

Sie müssen **mindestens zwei EU-Amtssprachen** beherrschen, d. h. in einer der beiden Sprachen benötigen Sie mindestens gründliche Kenntnisse (Niveau C1), in der anderen mindestens ausreichende Kenntnisse (Niveau B2).

Bitte beachten Sie, dass die oben genannten Mindestniveaus sich auf alle im Bewerbungsbogen genannten sprachlichen Kompetenzen (Sprechen, Schreiben, Lesen und Hörverständnis) beziehen. Diese entsprechen den im *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen* genannten Kompetenzen (<https://europass.cedefop.europa.eu/de/resources/european-language-levels-cefr>).

In der vorliegenden Bekanntmachung werden diese Sprachen wie folgt bezeichnet:

- Sprache 1: Sprache, in der die computergestützten Multiple-Choice-Tests absolviert werden;
- Sprache 2: Sprache, in der die Auswahl anhand der Befähigungsnachweise („Talent Screener“) stattfindet und die Assessment-Center-Prüfungen absolviert werden. In dieser Sprache erfolgt der Schriftwechsel zwischen EPSO und den Bewerbern, die eine gültige Bewerbung eingereicht haben. Diese Sprache darf nicht mit Sprache 1 identisch sein.

Als Sprache 2 ist Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch zu wählen.

Die erfolgreichen Bewerber, die in den genannten Fachgebieten eingestellt werden, müssen über ausreichende Kenntnisse (mindestens Niveau B2) der englischen, französischen, deutschen, italienischen oder spanischen Sprache verfügen. Weitere Sprachkenntnisse sind unter Umständen von Vorteil; da aber die betreffenden JRC-Direktionen für ihre Forschungsarbeiten, die interne und externe Kommunikation, Veröffentlichungen und Berichte die englische, französische, deutsche, italienische und spanische Sprache nutzen, werden ausreichende Kenntnisse in einer dieser fünf Sprachen vorausgesetzt. Im Interesse des Dienstes müssen künftige Mitarbeiter über ausreichende Englisch-, Französisch-, Deutsch-, Italienisch- oder Spanischkenntnisse verfügen, denn andernfalls wären sie nicht unmittelbar in der Lage, ihre jeweiligen Aufgaben wahrzunehmen.

3) *Besondere Zulassungsbedingungen — Bildungsabschlüsse und Berufserfahrung*

- Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen, **mindestens vierjährigen** Hochschulstudium in einem relevanten wissenschaftlichen Bereich (siehe nachstehende Liste) entspricht, sowie eine daran anschließende **mindestens sechsjährige** Berufserfahrung mit direktem Bezug zur Art der Tätigkeit.

Ein Promotionsstudium in einem der nachstehend aufgeführten wissenschaftlichen Bereichen kann im Umfang von bis zu drei Jahren als Berufserfahrung angerechnet werden.

oder

- Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen, **mindestens dreijährigen** Hochschulstudium in einem relevanten wissenschaftlichen Bereich (siehe nachstehende Liste) entspricht, sowie eine daran anschließende **mindestens siebenjährige** Berufserfahrung mit direktem Bezug zur Art der Tätigkeit.

Ein Promotionsstudium in einem der nachstehend aufgeführten wissenschaftlichen Bereichen kann im Umfang von bis zu drei Jahren als Berufserfahrung angerechnet werden.

Nachstehend finden Sie eine Liste der relevanten wissenschaftlichen Bereiche, die vom Prüfungsausschuss berücksichtigt werden:

| | | |
|---------------------------|------------------------|-----------------------------------|
| Agrarwissenschaften | Forstwirtschaft | Naturwissenschaften |
| Architektur | Geografie | Nuklearwissenschaften |
| Biochemie | Geologie | Ernährungswissenschaften |
| Biologie | Hydrologie | Ozeanographie/Meereskunde |
| Chemie | Biowissenschaften | Pharmazie |
| Informatik | Materialwissenschaften | Physik |
| Ökologie | Mathematik | Politikwissenschaften |
| Wirtschaftswissenschaften | Medizin | Psychologie |
| Erziehungswissenschaften | Meteorologie | Sozial- und Geisteswissenschaften |
| Ingenieurwesen | Nanotechnologie | Statistik |
| Umweltwissenschaften | Nanobiotechnologie | |

Beispiele für Mindestqualifikationen finden Sie in ANHANG IV.

WIE LÄUFT DAS AUSWAHLVERFAHREN AB?

1) *Bewerbung*

Wenn Sie Ihren Bewerbungsbogen ausfüllen, müssen Sie eine Sprache 1 und eine Sprache 2 wählen. Als Ihre Sprache 1 können Sie eine beliebige EU-Amtssprache wählen, Ihre Sprache 2 muss Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch oder Spanisch sein. Ferner müssen Sie bestätigen, dass Sie die Zulassungskriterien für das von Ihnen gewählte Fachgebiet erfüllen. Darüber hinaus werden Sie um weitere Angaben gebeten, die für dieses **Fachgebiet von Bedeutung** sind, z. B. Bildungsabschlüsse, Berufserfahrung, Antworten auf fachbezogene Fragen im „Talent Screener“ (Talentfilter).

Ihren Bewerbungsbogen können Sie in einer beliebigen EU-Amtssprache ausfüllen. Hiervon ausgenommen ist die Rubrik „**Talent Screener**“, die aus folgenden Gründen **in Ihrer Sprache 2 ausgefüllt werden muss**: Der „Talent Screener“ wird vom Prüfungsausschuss für eine vergleichende Bewertung der Bewerber genutzt sowie als Referenzdokument für das Gespräch zu den fachbezogenen Kompetenzen im Assessment-Center. Ferner wird er bei erfolgreichen Bewerbern für Einstellungszwecke verwendet. Somit liegt es im Interesse des Dienstes und der Bewerber, dass der „Talent Screener“ in der Sprache 2 ausgefüllt wird.

Bitte beachten Sie, dass Ihr gesamter Bewerbungsbogen vom Prüfungsausschuss (während des Auswahlverfahrens) und von den Personalabteilungen der EU-Institutionen (für die Einstellung im Falle einer erfolgreichen Bewerbung) genutzt wird. Diese verwenden nur eine begrenzte Zahl von Verkehrssprachen. Wenn Sie das Auswahlverfahren bestehen und in die Reserveliste aufgenommen werden, werden Sie gebeten, den einstellenden Dienststellen eine Übersetzung Ihres Bewerbungsbogens in Sprache 2 (Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch oder Spanisch) zu übermitteln, falls Sie Ihren Bewerbungsbogen in einer anderen Sprache ausgefüllt haben.

Mit der Validierung Ihres Bewerbungsbogens bestätigen Sie ehrenwörtlich, dass Sie alle im Abschnitt „Komme ich für eine Bewerbung in Frage?“ genannten Bedingungen erfüllen. Nachdem Sie Ihren Bewerbungsbogen validiert haben, können Sie ihn nicht mehr ändern. Bitte beachten Sie, dass Ihre Bewerbung **fristgerecht** abzuschließen und zu validieren ist.

2) Prüfung der Teilnahmeberechtigung

Anhand der Angaben in der Online-Bewerbung wird geprüft, ob die Bewerber die im Abschnitt „Komme ich für eine Bewerbung in Frage?“ genannten Zulassungsbedingungen erfüllen. EPSO prüft, ob die allgemeinen Zulassungsbedingungen erfüllt sind, der Prüfungsausschuss, ob die besonderen Zulassungsbedingungen in den Abschnitten „Schul- und Berufsbildung“, „Berufserfahrung“ und „Sprachkompetenzen“ in den Online-Bewerbungen der Bewerber erfüllt sind.

3) Auswahl anhand von Befähigungsnachweisen — Talent Screener (Talentfilter)

Damit der Prüfungsausschuss die Qualifikationen aller Bewerber nach einer vorgegebenen Struktur miteinander vergleichen und objektiv bewerten kann, müssen alle Teilnehmer des Auswahlverfahrens in der Rubrik „Talent Screener“ des Bewerbungsbogens dieselben Fragen in ihrer Sprache 2 beantworten. Die Auswahl anhand der Befähigungsnachweise wird **nur bei den Bewerbern vorgenommen, die für die nächste Phase in Betracht kommen** (siehe Abschnitt 2), wobei **ausschließlich** die Angaben der Bewerber im „Talent Screener“ zur Beurteilung herangezogen werden. **Daher sollten Sie bei der Beantwortung der Fragen im „Talent Screener“ alle relevanten Informationen anführen, auch wenn Sie diese bereits in anderen Abschnitten Ihres Bewerbungsbogens angegeben haben.** Die Fragen basieren auf den in dieser Bekanntmachung genannten Auswahlkriterien.

Die Liste der Auswahlkriterien finden Sie in ANHANG II.

Um eine Auswahl anhand der Befähigungsnachweise vorzunehmen, weist der Prüfungsausschuss zunächst jedem Auswahlkriterium entsprechend seiner Bedeutung einen bestimmten Gewichtungsfaktor (1 bis 3) zu; jede Antwort wird mit 0 bis 4 Punkten bewertet. Anschließend werden die Punkte jedes einzelnen Kriteriums mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor multipliziert und addiert, um die Bewerber herauszufiltern, deren Profil sich am besten mit den zu erfüllenden Aufgaben deckt.

Nur die Bewerber, die bei der Auswahl anhand der Befähigungsnachweise die höchste Gesamtpunktzahl erreicht haben, werden zur nächsten Phase zugelassen.

4) Assessment-Center

Zu dieser Phase werden pro Fachgebiet **höchstens dreimal so viele** erfolgreiche Bewerber eingeladen, wie es Plätze auf der Reserveliste gibt. Wenn Sie laut den Angaben in Ihrer Online-Bewerbung sämtliche Zulassungsbedingungen erfüllen und zu den Bewerbern gehören, die bei der Auswahl anhand der Befähigungsnachweise **eines der besten Gesamtergebnisse** erzielt haben, werden Sie zum ein- oder zweitägigen Assessment-Center eingeladen, das in Ihren **Sprachen 1 und 2** durchgeführt wird und voraussichtlich in **Brüssel** stattfindet.

Sofern nicht anders angegeben, müssen Sie einen USB-Stick mit gescannten Fassungen Ihrer Nachweise (einschließlich Ihrer Publikationen mit Peer-Review) zum Assessment-Center mitbringen. EPSO wird die betreffenden Dateien während Ihrer Assessment-Center-Prüfungen herunterladen und Ihnen den USB-Stick am selben Tag zurückgeben.

Im Rahmen des Assessment-Centers absolvieren Sie eine Reihe computergestützter Multiple-Choice-Tests sowie Tests zur Bewertung ihrer allgemeinen und fachbezogenen Kompetenzen (siehe unten).

Die computergestützten Multiple-Choice-Tests werden nach folgendem Schema durchgeführt:

| Tests | Sprache | Fragen | Dauer | Bewertung | Erforderliche Mindestpunktzahl |
|------------------------|-----------|-----------|---------|---------------------|---|
| Sprachlogisches Denken | Sprache 1 | 20 Fragen | 35 Min. | Höchstpunktzahl: 20 | Sprachlogisches Denken: 10 von 20 |
| Zahlenverständnis | Sprache 1 | 10 Fragen | 20 Min. | Höchstpunktzahl: 10 | Zahlenverständnis und abstraktes Denken zusammen: 10 von 20 |
| Abstraktes Denken | Sprache 1 | 10 Fragen | 10 Min. | Höchstpunktzahl: 10 | |

Das Nichtbestehen der computergestützten Multiple-Choice-Tests führt zum Ausschluss vom Auswahlverfahren; die bei diesen Tests erzielten Punkte gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtpunktzahl ein. Sie müssen allerdings bei allen Tests die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht haben.

Im Rahmen von **vier Prüfungen** (Gespräch zu den allgemeinen Kompetenzen, Gespräch zu den fachbezogenen Kompetenzen, Gruppenübung und Fallstudie) werden acht allgemeine Kompetenzen sowie die für das jeweilige Fachgebiet geforderten fachbezogenen Kompetenzen geprüft. Diese Prüfungen absolvieren Sie in Ihrer **Sprache 2**.

| Kompetenz | Prüfungen | |
|--|--------------|---|
| 1. Analyse und Problemlösung | Gruppenübung | Fallstudie |
| 2. Kommunikationsfähigkeit | Fallstudie | Gespräch zu den allgemeinen Kompetenzen |
| 3. Qualitäts- und Ergebnisorientierung | Fallstudie | Gespräch zu den allgemeinen Kompetenzen |
| 4. Persönliche und berufliche Weiterbildung | Gruppenübung | Gespräch zu den allgemeinen Kompetenzen |
| 5. Setzen von Schwerpunkten und Organisationsfähigkeit | Gruppenübung | Fallstudie |
| 6. Belastbarkeit | Gruppenübung | Gespräch zu den allgemeinen Kompetenzen |
| 7. Teamfähigkeit | Gruppenübung | Gespräch zu den allgemeinen Kompetenzen |
| 8. Führungsqualitäten | Gruppenübung | Gespräch zu den allgemeinen Kompetenzen |

Erforderliche Mindestpunktzahl: 3 von 10 pro Kompetenz und 40 von 80 insgesamt

| Kompetenz | Test | Erforderliche Mindestpunktzahl |
|--------------------------|---|--------------------------------|
| Fachbezogene Kompetenzen | Gespräch zu den fachbezogenen Kompetenzen | 50 von 100 |

5) **Reserveliste**

Nachdem der Prüfungsausschuss die Teilnahmeberechtigung sowie die Befähigung („Talent Screener“) der Bewerber anhand der vorgelegten Nachweise geprüft hat, erstellt er für jedes Fachgebiet eine Reserveliste der Bewerber, die alle Zulassungsbedingungen erfüllen sowie die jeweils erforderliche Mindestpunktzahl erreicht und nach dem Assessment-Center eines der besten Gesamtergebnisse erzielt haben. Es werden so viele Bewerber aufgenommen, wie es Plätze auf der Reserveliste gibt. Die Namen auf der Liste werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Reservelisten sowie die Kompetenzpässe der erfolgreichen Bewerber mit dem qualitativen Feedback des Prüfungsausschusses werden den EU-Organen für die Einstellungsverfahren und zur künftigen Karriereplanung zur Verfügung gestellt. Die Aufnahme in die Reserveliste begründet **weder ein Recht auf eine Einstellung noch eine Garantie** hierfür.

CHANCENGLEICHHEIT UND BESONDERE VORKEHRUNGEN

EPSO verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und behandelt alle Bewerber gleichberechtigt.

Falls Sie eine Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung haben, die Sie an der Testteilnahme hindern könnte, geben Sie dies bitte auf dem Bewerbungsbogen an und teilen Sie uns mit, welche besonderen Vorkehrungen erforderlich sind.

Weitere Informationen zu unserer Politik der Chancengleichheit sowie Hinweise zur Beantragung besonderer Vorkehrungen finden Sie auf unserer Website (https://epso.europa.eu/how-to-apply/equal-opportunities_de) sowie in den Allgemeinen Vorschriften im Anhang zu dieser Bekanntmachung (Ziffer 1.3. Chancengleichheit und besondere Vorkehrungen).

WANN UND WO KANN ICH MEINE BEWERBUNG EINREICHEN?

Um sich bewerben zu können, müssen Sie ein EPSO-Konto anlegen. Bitte beachten Sie, dass Sie für alle EPSO-Bewerbungen nur ein Konto erstellen dürfen.

Bewerben Sie sich online über die EPSO-Website <http://jobs.eu-careers.eu> bis zum:

26. März 2019 um 12.00 Uhr (mittags), MEZ.

ANHANG I

AUFGABEN UND SPEZIFISCHE KOMPETENZEN

1. Quantitative und qualitative Abschätzung/Bewertung der Folgen politischen Handelns*Aufgaben*

Zu den wichtigsten Aufgaben erfolgreicher Bewerber gehört die Bereitstellung analytischer Unterstützung unterschiedlichster Art bei der Ausarbeitung, Durchführung und Bewertung politischer Strategien auf EU-, nationaler und regionaler Ebene. Dies umfasst die quantitative Abschätzung der Folgen politischen Handelns (Ex-post und Ex-ante), die qualitative Analyse politischer Strategien und ihrer Auswirkungen in den Bereichen Technik, Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und Politik sowie die Analyse politischer Prozesse und damit verbundener Governance-Prozesse. Ferner gehört zu den Aufgaben die Erarbeitung von Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Instrumenten zur Unterstützung der Ausarbeitung und Umsetzung politischer Maßnahmen. Bei diesen analytischen Tätigkeiten sollten auch die Standpunkte verschiedener Interessenträger und die sozioökonomischen Bedingungen berücksichtigt werden.

Von den erfolgreichen Bewerbern wird erwartet, dass sie über einige der nachstehend aufgeführten Fachkompetenzen verfügen.

Fachkompetenzen in folgenden Bereichen:

- Analyse/Bewertung politischer Maßnahmen und Prozesse
- Überwachung politischer Maßnahmen und relevanter Entwicklungen in Wissenschaft, Politik und Industrie
- Ermittlung einschlägiger Forschungsansätze und -instrumente und Planung des Forschungsbedarfs
- Ermittlung des inhaltlichen Forschungsbedarfs
- Ermittlung potenzieller Analysen und Strategien sowie der sich daraus ergebenden Konsequenzen
- Bestimmung von Kriterien für die Benennung und Auswahl politischer Optionen
- Partizipative Methoden und Einbindung von Interessenträgern
- Ermittlung und Bewertung von Datenquellen und Einschränkungen für Überwachung und Evaluierung
- Entwicklung von Datenerhebungen und Ermittlung des Versuchsbedarfs
- Formulierung politischer Schlussfolgerungen aus Forschungsergebnissen
- Analyse der Territorialpolitik auf subnationaler Ebene
- Umverteilungswirkung politischer Maßnahmen
- Feststellung und Begründung möglicher Einschränkungen von Erkenntnissen
- Analyse komplexer Systeme
- Abschätzung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Folgen
- Analyse der Verbindungen zwischen Politik, Industrie und Märkten
- Analyse von Märkten, Lebenszyklen und Wertschöpfungsketten im Bereich Technologie
- Quantitative Abschätzung und Bewertung der Folgen politischen Handelns
- Durchführung quantitativer Analysen sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Fragen
- Kontrafaktische Folgenabschätzung

- Versuchsmethoden und Versuchsentwicklung
- Querschnitt- und Längsschnittanalysen
- Bestimmung von Kriterien und Indikatoren für die Überwachung der Folgen politischer Maßnahmen
- Techniken für die Datenvisualisierung

2. Datenwissenschaftliche Anwendungen

Aufgaben

Zu den wichtigsten Aufgaben erfolgreicher Bewerber gehört die Untersuchung aller relevanten Aspekte im Zusammenhang mit dem Datenmanagement, einschließlich der Erhebung, Interoperabilität, Modellierung, Kontextualisierung, Analyse und Verarbeitung, Visualisierung und Assimilation von Daten mit dem Ziel, aus jeder Art mehrschichtiger und multidisziplinärer Daten Erkenntnisse und Informationen zu schöpfen.

Wir suchen wissenschaftliche Mitarbeiter und IT-Fachkräfte mit nachgewiesenem Fachwissen, die die Entwicklung datenwissenschaftlicher Methoden und Instrumente in der JRC beschleunigen und deren Anwendung auf Probleme im Bereich der europäischen Politikforschung erleichtern, indem sie einen evidenzbasierten Ansatz verfolgen, der auf der Analyse, Verarbeitung und Visualisierung großer Datenvolumen beruht, die möglicherweise aus heterogenen Quellen stammen. Erfolgreiche Bewerber können zwar aus unterschiedlichen Fachbereichen stammen, jedoch setzt das Profil Kompetenzen auf Gebieten wie Statistik, Mathematik, Informatik und Programmierung voraus sowie Fertigkeiten in der Erhebung, Bereinigung und Visualisierung von Daten.

Von den erfolgreichen Bewerbern wird erwartet, dass sie über einige der nachstehend aufgeführten Fachkompetenzen verfügen.

Fachkompetenzen in folgenden Bereichen:

- *Deep Learning*
- Datenauswertung (*Data Mining*) und -verarbeitung
- Textauswertung (*Text Mining*)
- Assimilation, Zusammenführung, Bewertung und Kartierung (*Mapping*) von Daten
- Maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz
- Statistische und ökonomische Datenanalyse
- Techniken zur Aufbereitung von Statistiken
- Verarbeitung natürlicher Sprache
- Hochleistungsrechnen
- Echtzeit-Datenerfassung (Internet der Dinge, *IoT*)
- *Cloud Computing*, *Edge Computing* und *Fog Computing*
- Interoperabilität des europäischen Ökosystems für die (Massen-)Datenverarbeitung (*Big Data*)
- *Web Scraping*
- „Traditionelle“ und Massendatenanalyse (*Big Data*)
- Quanteninformatik
- Visualisierung und Übermittlung von Daten
- Analyse und Bewertung der Zuverlässigkeit und Aussagekraft von Daten

- Visuelle Analyse
- Netzwerkanalyse
- Verschlüsselungstechnologie im Bereich der Kommunikation

3. Modellierung politischen Handelns

Aufgaben

Zu den wichtigsten Aufgaben erfolgreicher Bewerber gehören die Entwicklung und der Einsatz von Modellen und quantitativen Analysen zur Unterstützung der Politik mit dem Ziel, in jeder Phase des Politikzyklus (Konzeption, Durchführung, Bewertung) verschiedene politische Optionen zu bewerten. Die Bewerber sollten an der Vorbereitung und Durchführung quantitativer Analysen — möglicherweise auf der Grundlage großer Datenvolumen aus heterogenen Quellen — sowie der Bewertung der Ergebnisse mitwirken, auch im Hinblick auf gesellschaftliche Auswirkungen. Zu ihren Aufgaben gehört es, politische Aufmerksamkeit für wissenschaftliche Erkenntnisse zu wecken, die für eine Politikgestaltung auf der Grundlage quantitativer Analysen und von Modellierungen erforderlich sind. Erfolgreiche Bewerber können zwar aus unterschiedlichen Fachbereichen stammen, jedoch setzt das Profil solide wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen voraus, unter anderem in den Bereichen Wirtschaft, Statistik, Mathematik und Programmierung.

Von den erfolgreichen Bewerbern wird erwartet, dass sie über einige der nachstehend aufgeführten Fachkompetenzen verfügen.

Fachkompetenzen in folgenden Bereichen:

- Modellentwicklung, einschließlich der Fertigkeit, Modellierungskonzepte und -ideen mittels computergestützter Softwareumgebungen in strukturierten Software-Code zu übertragen
- Darstellung konkreter Probleme in abstrakten sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen oder anderen Modellen zu Überwachungs- und Bewertungszwecken
- Datenwissenschaft: Techniken für die Analyse, Bewertung und Kartierung (*Mapping*) statischer und dynamischer Daten
- Kalibrierung
- Simulation
- Grundlagen fortgeschrittener ökonometrischer Verfahren für die Analyse und Prognose statischer und dynamischer Daten
- Mikroökonomische Modellierung/Analyse
- Makroökonomische Modellierung/Analyse
- Finanzmodellierung/-analyse
- Umweltmodellierung/-analyse
- Fortgeschrittene mathematische und statistische Theorie und deren Anwendungen auf wirtschaftliche, ökologische oder andere relevante Fachbereiche
- Konzeption und Durchführung unabhängiger angewandter Forschung
- Darstellung von Ideen und Ergebnissen vor einem fachfremden Publikum, vor Kunden, Managern usw.

4. Entwicklung von Raumfahrt-, Telekommunikations- und Fernerkundungsanwendungen

Aufgaben

Zu den wichtigsten Aufgaben erfolgreicher Bewerber gehören die Entwicklung und die Verwendung von Raumfahrt-, Fernerkundungs- und Telekommunikationsanwendungen mit dem Ziel, zur Analyse und Informationsgewinnung im Zusammenhang mit der Anwendung von — beispielsweise im Rahmen des Programms Copernicus gewonnenen — Massendaten zur Erdbeobachtung beizutragen, um so für eine evidenzbasierte EU-Politik zu sorgen. Die Bewerber sollten über solide Kenntnisse in den Bereichen Erdbeobachtung, Fernerkundung und Geoinformatik sowie in der Verwaltung und Analyse von Geodaten verfügen.

Die wissenschaftlichen Arbeiten der JRC auf den Gebieten der Raumfahrt, der Fernerkundung und der Telekommunikation dienen der Unterstützung des EU-Weltraumprogramms (schwerpunktmäßig Erdbeobachtung und Satellitennavigation, nachrangig aber auch Weltraumlageerfassung und Satellitenkommunikation) sowie den Zielen der EU in den Bereichen nachhaltige Entwicklung, Umwelt, natürliche Ressourcen, Klimawandel, städtische und regionale Entwicklung, Migration, Katastrophenschutz und -bewältigung, Resilienz, Sicherheit und Stabilität.

Von den erfolgreichen Bewerbern wird erwartet, dass sie über einige der nachstehend aufgeführten Fachkompetenzen verfügen.

Fachkompetenzen in folgenden Bereichen:

- Erdsystemwissenschaften
- Fernerkundung
- Geografische Informationssysteme
- Geodatenbanken
- 5G-Mobilfunkkommunikation
- Visuelle Analyse
- Netzwerkanalyse
- Verschlüsselungstechnologie im Bereich der Kommunikation
- Fernerkundungswissenschaften (Kalibrierung/Validierung, luftgestützte und In-situ-Technologien)
- Kommunikation, Navigation und Erdbeobachtung via Satellit
- Fortgeschrittene Signalverarbeitung (visuelle Analyse, Zeitreihenanalyse, Expertensysteme)
- Antennen
- Elektromagnetische Ausbreitung und Streuung
- Satellitenumlaufbahnen
- Telekommunikation
- Positionsbestimmung, Navigation und Zeitmessung anhand globaler Navigationssatellitensysteme (GNSS)
- Geoinformatik
- Digitale Signalverarbeitung
- Internetkommunikations- und Datenübertragungsprotokolle
- Cybersicherheit
- Netzwerk- und Systemanalyse
- Sicherheits- oder Verteidigungsszenarios
- Katastrophenschutzszenarios
- Geo- und atmosphärische Wissenschaften: Hydrologie, Forstwirtschaft, Hydraulik, Geophysik, Meteorologie
- Sozialwissenschaften, einschließlich Wirtschaftswissenschaften, mit Schwerpunkt auf der menschlichen Dimension von Fernerkundungsanwendungen

5. Management und Kommunikation von wissenschaftlichem Fachwissen

Aufgaben

Zu den wichtigsten Aufgaben erfolgreicher Bewerber gehört das Wissensmanagement; dieses umfasst in der JRC insbesondere die Sammlung, Organisation, Qualitätskontrolle, Validierung, Kommunikation, Interpretation und Verfügbarkeit wissenschaftlicher Daten, Informationen, Instrumente und Methoden zur Unterstützung der Gestaltung und Umsetzung der EU-Politik.

Diese Rahmenbedingungen erfordern die Antizipation des politischen Bedarfs, die Ermittlung von Wissenslücken und die Anregung von Forschungsthemen zur Unterstützung der politischen Kommissionsdienststellen.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Entwicklung gemeinsamer Instrumente, bewährter Verfahren sowie von Plattformen zur Erleichterung des Wissensmanagements für die Politik.

Von den erfolgreichen Bewerbern wird erwartet, dass sie über einige der nachstehend aufgeführten Fachkompetenzen verfügen.

Fachkompetenzen in folgenden Bereichen:

- Zusammenfassung von Forschungsergebnissen
- Beteiligung an der Politikgestaltung
- Verständnis der Bedürfnisse politischer Entscheidungsträger sowie deren Konsequenzen für die Forschung
- Darstellung von Forschungsergebnissen vor politischen Entscheidungsträgern
- Darstellung wissenschaftlicher Inhalte vor einem Fachpublikum (einschließlich Veröffentlichungen)
- Koordination von Wissensgemeinschaften
- Überwachung und Abschätzung der Auswirkungen von Forschungsergebnissen auf die Politikgestaltung
- Austausch mit Bürgern und Interessenträgern
- Auswertung (*Mining*), Bewertung und Kartierung (*Mapping*) von Daten
- Statistische Analyse
- Digitale Kommunikation, unter anderem über das Internet und soziale Medien
- Darstellung wissenschaftlicher Inhalte vor politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit (einschließlich visueller Kommunikation, grafischer Gestaltung und Erzähltechniken (*Storytelling*))
- Koordination von Veranstaltungen und Sitzungen
- Projektmanagement
- Analyse von Lebenszyklen, Märkten und Wertschöpfungsketten im Bereich Technologie

6. Nuklearforschung und Stilllegung kerntechnischer Anlagen

Aufgaben

Zu den wichtigsten Aufgaben erfolgreicher Bewerber gehören Tätigkeiten in den Bereichen Sicherheit, Gefahrenabwehr und Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich, Stilllegung kerntechnischer Anlagen sowie kerntechnische Anwendungen. Es werden angemessene Kompetenzen in mindestens einem dieser Bereiche vorausgesetzt.

Die erfolgreichen Bewerber sollten über Kenntnisse der politischen Maßnahmen und Prioritäten der EU im Bereich der kerntechnischen Forschung verfügen und solide Erfahrungen in einer Fachdisziplin mit Relevanz für die oben aufgeführten nuklearwissenschaftlichen und -technischen Bereiche nachweisen. Darüber hinaus sind für die Tätigkeit gute Organisations- und Managementfähigkeiten (einschließlich Kommunikations- und Problemlösungsfähigkeiten und Urteilsvermögen) sowie solide Kompetenzen im Management und in der Verbreitung von Fachwissen erforderlich. Erfahrungen mit Verwaltungs- und Finanzverfahren wären von Vorteil.

Von den erfolgreichen Bewerbern wird erwartet, dass sie über einschlägige Berufserfahrungen in einigen der nachstehend aufgeführten Fachgebiete verfügen.

Fachkompetenzen in folgenden Bereichen:

- Nuklearwissenschaftliche Anwendungen
- Materialwissenschaften
- Brennelemente und Materialien für Kernreaktoren
- Strahlenphysik
- Fachkenntnisse in Bezug auf die Stilllegung kerntechnischer Anlagen, einschließlich rechtlicher, operativer und technischer Aspekte
- Technologien für die ökologische Sanierung

- Nukleartechnik
- Behandlung radioaktiver Abfälle
- Konzeption und Entwicklung von Informationssystemen
- Radiochemie, analytische Chemie und Geochemie
- Projektmanagement

Ende von ANHANG I. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

ANHANG II

AUSWAHLKRITERIEN

Der Prüfungsausschuss legt bei der Auswahl anhand der Befähigungsnachweise folgende Kriterien zugrunde:

Alle Fachgebiete:

1. Nach dem 1. Januar 2017 erlangte akademische und/oder berufliche Forschungserfahrung mit Relevanz für das gewählte Fachgebiet.
2. Vor dem 1. Januar 2017 erlangte akademische und/oder berufliche Forschungserfahrung mit Relevanz für das gewählte Fachgebiet.
3. Zusätzlich zu dem für die Zulassung zum Auswahlverfahren erforderlichen Abschluss erworbener Hochschulabschluss in einem oder mehreren wissenschaftlichen Fachbereichen (siehe Punkt 3 „Besondere Zulassungsbedingungen — Bildungsabschlüsse und Berufserfahrung“ der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens).
4. Nach dem 1. Januar 2017 in Zeitschriften mit Peer-Review oder fachlichen Forschungsberichten erschienene Publikationen.
5. Vor dem 1. Januar 2017 in Zeitschriften mit Peer-Review oder fachlichen Forschungsberichten erschienene Publikationen.
6. Einschlägige technische Erfahrung in dem gewählten Fachgebiet (professionelle Nutzung von Laborausüstung, Betriebssystemen, Programmiersprachen, wissenschaftlicher Software usw.).

Ende von ANHANG II. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

ANHANG III

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR ALLGEMEINE AUSWAHLVERFAHREN

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Jede Bezugnahme in einem von EPSO organisierten Auswahlverfahren auf Personen eines bestimmten Geschlechts gilt grundsätzlich ebenso für Personen anderen Geschlechts.

Teilen sich mehrere Bewerber mit gleichem Ergebnis in einer Phase des Auswahlverfahrens den letzten Platz, werden sie alle zur nächsten Phase zugelassen. Gleiches gilt für Bewerber, die nach einer erfolgreichen Berufung nachträglich wieder zugelassen wurden.

Wenn mehrere Bewerber für den letzten verfügbaren Platz auf der Reserveliste in Betracht kommen, werden sie alle in die Liste aufgenommen. Gleiches gilt für Bewerber, die nach einer erfolgreichen Berufung zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens nachträglich wieder zugelassen wurden.

1. WER KANN SICH BEWERBEN?

1.1. Allgemeine und besondere Zulassungsbedingungen

Die allgemeinen und besonderen Zulassungsbedingungen (einschließlich Sprachkenntnissen) für die einzelnen Fachgebiete oder Profile finden Sie im Abschnitt „Komme ich für eine Bewerbung infrage?“.

Die besonderen Zulassungsbedingungen (Qualifikationen, Berufserfahrung und Sprachkenntnisse) variieren je nach gesuchtem Profil. Bitte erläutern Sie die **für die Ausübung der Tätigkeit relevanten** Qualifikationen und Ihre einschlägige Berufserfahrung (falls verlangt) in Ihrer Bewerbung so präzise wie möglich (siehe Abschnitt „Komme ich für eine Bewerbung infrage?“ dieser Bekanntmachung).

- a) **Bildungsabschlüsse und/oder Abschlusszeugnisse:** Bildungsabschlüsse, die Sie in der oder außerhalb der EU erworben haben, müssen durch eine offizielle Stelle in einem EU-Mitgliedstaat (z. B. das Bildungsministerium) anerkannt sein. Der Prüfungsausschuss trägt den unterschiedlichen Bildungssystemen Rechnung.

Im Falle postsekundärer Bildungsabschlüsse, einer Fach- oder Berufsausbildung bzw. einer Spezialisierung sind die Dauer und die behandelten Themen anzugeben. Des Weiteren ist zu präzisieren, ob es sich um einen Vollzeit-, Teilzeit- oder Abendlehrgang gehandelt hat.

- b) **Ihre Berufserfahrung** (falls verlangt) wird nur dann berücksichtigt, wenn sie für die Ausübung der künftigen Tätigkeit relevant ist und

- nachweislich eine echte Erwerbstätigkeit darstellt,
- gegen Entgelt geleistet wurde,
- ein Anstellungs- oder Dienstleistungsverhältnis umfasst und
- folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - **Freiwilligentätigkeit:** vergütete Tätigkeiten, die in Umfang (geleistete Wochenstunden) und Dauer einer regulären Erwerbstätigkeit entsprechen,
 - **Praktika:** vergütete Praktika,
 - **Wehrdienst:** Wehrdienst, der vor oder nach Erwerb des Bildungsabschlusses, der zur Teilnahme am Auswahlverfahren berechtigt, abgeleistet wurde, wobei höchstens die Dauer der gesetzlichen Wehrpflicht Ihres Mitgliedstaats angerechnet wird,
 - **Mutterschafts-/Vaterschafts-/Adoptionsurlaub:** sofern dieser im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses genommen wurde,
 - **Promotion:** Anrechnung von höchstens drei Jahren, sofern die Promotion tatsächlich erlangt wurde, unabhängig von einer etwaigen Vergütung der Doktorandentätigkeit, und
 - **Teilzeittätigkeit:** anteilige Berechnung auf der Grundlage der geleisteten Arbeitsstunden; für eine sechsmonatige Halbtagstätigkeit würden beispielsweise drei Monate angerechnet.

1.2. Nachweise

In verschiedenen Phasen des Auswahlverfahrens werden Sie aufgefordert, als Nachweis Ihrer Staatsbürgerschaft ein zum Zeitpunkt der Frist für Ihre Bewerbung (bei einem zweiteiligen Bewerbungsszenario zum Zeitpunkt der Frist für den ersten Teil Ihrer Bewerbung) gültiges offizielles Dokument (z. B. Reisepass oder Personalausweis) vorzulegen.

Für alle Beschäftigungszeiten sind Originale oder beglaubigte Kopien folgender Dokumente erforderlich:

- **Bescheinigung(en) des (der) ehemaligen und derzeitigen Arbeitgeber(s)**, aus der (denen) die Art der Tätigkeiten, die Ebene, auf der sie ausgeführt wurden, sowie Beschäftigungsbeginn und -ende hervorgehen. Die Unterlagen müssen den offiziellen Briefkopf und Stempel des Unternehmens sowie den Namen und die Unterschrift der zuständigen Person enthalten; oder
- **Arbeitsvertrag/-verträge sowie die jeweils erste und letzte Lohn- oder Gehaltsabrechnung** mit einer detaillierten Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten;
- (im Falle nicht lohn- oder gehaltsabhängiger Berufstätigkeit, z. B. Selbstständige, freie Berufe) **Rechnungsbelege oder Auftragscheine** mit detaillierter Angabe der ausgeführten Tätigkeiten oder andere einschlägige offizielle Belege;
- (im Falle von Konferenzdolmetschern, bei denen Berufserfahrung gefordert wird) Nachweise über die **Zahl der Konferenzdolmetschtage** und die **Sprachen**, aus denen bzw. in die gedolmetscht wurde.

In der Regel werden keine Nachweise über die Sprachkenntnisse verlangt, außer bei bestimmten Auswahlverfahren für Sprachenberufe oder Spezialisten.

Sie können zu jedem Zeitpunkt des Auswahlverfahrens um weitere Informationen gebeten werden. EPSO wird Sie darüber informieren, welche Nachweise zu welchem Zeitpunkt erforderlich sind.

1.3. Chancengleichheit und besondere Vorkehrungen

Falls Sie eine Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung haben, die Sie an der Testteilnahme hindern könnten, geben Sie dies bitte auf dem Bewerbungsbogen an und teilen Sie uns mit, welche besonderen Vorkehrungen erforderlich sind. Tritt die Behinderung oder Beeinträchtigung ein, nachdem Sie Ihre Bewerbung validiert haben, ist EPSO so schnell wie möglich darüber zu unterrichten (siehe unten).

Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag nur berücksichtigt werden kann, wenn Sie eine Bescheinigung der in Ihrem Land zuständigen Behörde oder ein ärztliches Attest an EPSO schicken. Ihre Unterlagen werden geprüft, damit erforderlichenfalls angemessene Vorkehrungen getroffen werden können.

Falls Sie Probleme bezüglich der praktischen Vorkehrungen für die Teilnahme haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an das „EPSO-Accessibility-Team“:

— per E-Mail (EPSO-accessibility@ec.europa.eu);

— per Fax (+ 32 22998081) oder

— per Post:

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)
EPSO accessibility
Avenue de Cortenbergh/Kortenberglaan 25
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

2. WER BEURTEILT MICH?

Es wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der die Bewerber untereinander vergleicht, um anhand der in der vorliegenden Bekanntmachung des Auswahlverfahrens festgelegten Kriterien die Personen auszuwählen, die aufgrund ihrer Kompetenzen, Fähigkeiten und Qualifikationen am besten geeignet sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses legen den Schwierigkeitsgrad der Prüfungen fest und genehmigen deren Inhalt auf der Grundlage der Vorschläge von EPSO.

Um die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses zu gewährleisten, ist es den Bewerbern sowie allen anderen nicht zum Prüfungsausschuss gehörenden Personen ausdrücklich untersagt, zu einem Mitglied des Prüfungsausschusses Kontakt aufzunehmen. Eine Ausnahme bilden Prüfungen, die eine direkte Interaktion zwischen den Bewerbern und dem Prüfungsausschuss erfordern.

Bewerber, die ihren Standpunkt oder ihre Rechte geltend machen möchten, müssen dies schriftlich tun, indem sie ihre Mitteilungen an den Prüfungsausschuss über EPSO einreichen, das diese an den Prüfungsausschuss weiterleitet. Den Bewerbern ist es untersagt, sich entgegen dieser Vorschriften direkt oder indirekt an den Prüfungsausschuss zu wenden. Bei Zuwiderhandlung können die Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.

Familiäre oder hierarchische Beziehungen zwischen einem Bewerber und einem Mitglied des Prüfungsausschusses stellen einen Interessenkonflikt dar. Die Prüfungsausschüsse sind gehalten, EPSO eine derartige Situation unverzüglich mitzuteilen, wenn sie davon Kenntnis erlangen. EPSO wird jeden Fall im Einzelnen prüfen und die jeweils geeigneten Maßnahmen ergreifen. Die Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften kann für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen und zum Ausschluss der Bewerber vom Auswahlverfahren führen (siehe Ziffer 4.4).

Die Namen der einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf der EPSO-Website www.eu-careers.eu vor Beginn des Assessment-Centers/der Assessment-Phase veröffentlicht.

3. KOMMUNIKATION

3.1. Kommunikation mit EPSO

Bitte konsultieren Sie Ihr EPSO-Konto **mindestens zweimal pro Woche**, um den Stand Ihrer Bewerbung zu verfolgen. Ist Ihnen dies aufgrund eines technischen Problems seitens EPSO nicht möglich, ist EPSO unverzüglich und ausschließlich über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de) zu unterrichten.

EPSO behält sich das Recht vor, keine Anfragen zu beantworten, wenn die entsprechenden Informationen eindeutig aus der vorliegenden Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, den dazugehörigen Anhängen oder der EPSO-Website (u. a. unter „Fragen und Antworten“) hervorgehen.

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel zu Ihrer Bewerbung Ihren **Namen** (wie in Ihrem EPSO-Konto angegeben), Ihre **Bewerbernummer** und die **Nummer des Auswahlverfahrens** an.

EPSO wendet die Grundsätze des Kodex für gute Verwaltungspraxis an (https://ec.europa.eu/info/about-european-union/principles-and-values/ethics-and-integrity/code-conduct-eu-staff_de — veröffentlicht im *Amtsblatt*). EPSO behält sich demzufolge das Recht vor, bei Schreiben mit mehrfach gleichlautendem oder beleidigendem Inhalt bzw. Äußerungen ohne erkennbaren Sinn und Zweck den Schriftwechsel einzustellen.

3.2. Zugang zu Informationen

Als Teilnehmer an einem Auswahlverfahren werden Ihnen vor dem Hintergrund der Begründungspflicht besondere Rechte für den Zugang zu bestimmten Sie betreffenden Informationen gewährt, damit Sie im Falle einer ablehnenden Entscheidung ein Rechtsmittel einlegen können.

Diese Begründungspflicht muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Vertraulichkeit der Arbeiten der Prüfungsausschüsse stehen, die die Unabhängigkeit des Prüfungsausschusses und Objektivität der Auswahl gewährleistet. Aus Gründen der Vertraulichkeit können die Ansichten der Mitglieder des Prüfungsausschusses in Bezug auf individuelle oder vergleichende Beurteilungen der Bewerber nicht offengelegt werden.

Diese Rechte gelten speziell für Bewerber allgemeiner Auswahlverfahren. Aus den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten lassen sich über die in diesem Abschnitt dargelegten Rechte hinaus keinerlei weiteren Ansprüche ableiten.

3.2.1. Automatische Benachrichtigung

Nach jeder Phase eines Auswahlverfahrens erhalten Sie über Ihr EPSO-Konto **automatisch** folgende Informationen:

- **Multiple-Choice-Tests:** Ihre Ergebnisse sowie eine Aufstellung mit Ihren Antworten und den korrekten Antworten nach Referenzzahlen/-buchstaben. Der Zugang zum **Wortlaut der Fragen und Antworten ist explizit ausgeschlossen**.
- **Zulassung:** Information, ob Sie zugelassen wurden oder, falls nicht, welche Zulassungskriterien nicht erfüllt waren.
- **Talent Screener (Talentfilter):** Ihre Ergebnisse sowie eine Aufstellung mit der Gewichtung der einzelnen Fragen, die für Ihre Antworten vergebenen Punkte sowie Ihre Gesamtpunktzahl.

- **Vorauswahltests:** Ihre Ergebnisse.
- **Zwischenprüfungen:** Ihre Ergebnisse, wenn Sie nicht zu den Bewerbern zählen, die zur nächsten Phase zugelassen wurden.
- **Assessment-Center/Assessment-Phase:** Ihren Kompetenzpass mit der Gesamtpunktzahl, die Sie für jede Kompetenz erzielt haben, und dem quantitativen und qualitativen Feedback des Prüfungsausschusses zu Ihren Ergebnissen des Assessment-Centers/der Assessment-Phase (sofern Sie nicht vom Auswahlverfahren ausgeschlossen wurden).

EPSO übermittelt den Bewerbern generell keine Ausgangstexte oder Aufgabenstellungen, da diese gegebenenfalls in künftigen Auswahlverfahren wiederverwendet werden. Bei bestimmten Tests jedoch können die Ausgangstexte oder Aufgabenstellungen ausnahmsweise auf der EPSO-Website veröffentlicht werden, sofern

- die Prüfungen abgeschlossen sind,
- die Ergebnisse feststehen und den Bewerbern mitgeteilt wurden und
- die Ausgangstexte/Aufgabenstellungen nicht in künftigen Auswahlverfahren wiederverwendet werden.

3.2.2. Auskunftersuchen

Sie können eine **unkorrigierte** Kopie Ihrer Antworten bei den schriftlichen Prüfungen anfordern, deren Inhalte in künftigen Auswahlverfahren **nicht wiederverwendet werden**. Antworten auf elektronische Postkorbübungen (e-tray) und Fallstudien sind hiervon ausdrücklich ausgeschlossen.

Insbesondere Ihre korrigierten Antworten sowie Einzelheiten zur Bewertung unterliegen der Geheimhaltungspflicht für die Arbeiten des Prüfungsausschusses und **werden nicht offengelegt**.

EPSO ist bestrebt, den Bewerbern im Einklang mit der Begründungspflicht sowie unter Beachtung der Vertraulichkeit der Arbeiten des Prüfungsausschusses und der Datenschutzbestimmungen so viele Informationen wie möglich zur Verfügung zu stellen. Alle Auskunftersuchen werden mit Blick auf diese Pflichten geprüft.

Auskunftersuchen sind über die EPSO-Website https://epso.europa.eu/help_de binnen zehn Kalendertagen, nachdem Sie Ihre Ergebnisse über Ihr EPSO-Konto erhalten haben, zu übermitteln.

4. BESCHWERDEN UND PROBLEME

4.1. Technische und organisatorische Probleme

Wenn Sie in irgendeiner Phase des Auswahlverfahrens mit einem ernsthaften technischen oder organisatorischen Problem konfrontiert sind, **teilen Sie dies EPSO bitte ausschließlich** über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de) mit, damit dem Problem nachgegangen und die nötigen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel Ihren **Namen** (wie in Ihrem EPSO-Konto angegeben), Ihre **Bewerbernummer** und die **Nummer des Auswahlverfahrens** an.

Bei einem Problem in einem Testzentrum

- informieren Sie bitte das Aufsichtspersonal unverzüglich, damit bereits im Testzentrum eine Lösung gefunden werden kann. In jedem Fall bitten Sie das Aufsichtspersonal, Ihre Beschwerde schriftlich festzuhalten; und
- übermitteln Sie EPSO spätestens am dritten Kalendertag nach Ihrer Prüfung über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de) eine knappe Beschreibung des Problems.

Wenn ein **Problem außerhalb der Prüfungszentren** auftritt (z. B. bei der Buchung eines Prüfungstermins), folgen Sie bitte den Anweisungen in Ihrem EPSO-Konto und auf der EPSO-Website oder kontaktieren Sie EPSO unverzüglich über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de).

Bei Problemen mit Ihrer Bewerbung müssen Sie EPSO unverzüglich, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de) kontaktieren. Fragen, die weniger als fünf Tage vor Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, können möglicherweise nicht mehr vor Ablauf dieser Frist beantwortet werden.

4.2. Interne Überprüfungsverfahren

4.2.1. Fehler in den computergestützten Multiple-Choice-Fragen

Die Datenbank mit den Multiple-Choice-Fragen wird von EPSO und den Prüfungsausschüssen laufend einer eingehenden Qualitätskontrolle unterzogen.

Falls Sie allerdings der Meinung sind, dass ein Fehler in einer oder mehrerer der Multiple-Choice-Fragen Ihnen Probleme bei der Beantwortung bereitet hat, können Sie beantragen, dass der Prüfungsausschuss die betreffende(n) Frage(n) überprüft („Neutralisierungsverfahren“).

Gemäß diesem Verfahren kann der Prüfungsausschuss beschließen, die fehlerhafte Frage nicht zu werten und die ursprünglich für diese Frage vorgesehene Punktzahl auf die verbleibenden Testfragen zu verteilen. Die Neuberechnung der Punkte betrifft nur die Bewerber, denen die betreffende Prüfungsfrage tatsächlich gestellt wurde. Die in der vorliegenden Bekanntmachung jeweils angegebene Benotung der Tests bleibt unverändert.

Beschwerden zu Multiple-Choice-Fragen sind wie folgt einzulegen:

- **Verfahren:** Bitte kontaktieren Sie EPSO ausschließlich über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de).
- **Sprache:** in der von Ihnen für das betreffende Auswahlverfahren gewählten Sprache 2.
- **Frist:** binnen **3 Kalendertagen** ab dem Datum Ihrer computergestützten Tests.
- **Weitere Angaben:** Bitte beschreiben Sie, worum es bei der Frage ging (Inhalt), damit die betreffende Frage ermittelt werden kann, und erläutern Sie den angeblichen Fehler möglichst präzise.

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden oder in denen die strittige(n) Testfrage(n) oder der vermutete Fehler nicht klar beschrieben werden, werden nicht berücksichtigt.

Insbesondere Anträgen, bei denen lediglich auf angebliche Übersetzungsfehler hingewiesen wird, ohne diese näher auszuführen, wird nicht stattgegeben.

Das gleiche Verfahren gilt für Fehler in der elektronischen Postkorbübung (e-tray).

4.2.2. Anträge auf Überprüfung

Sie können eine Überprüfung jeder **Entscheidung** des Prüfungsausschusses oder von EPSO beantragen, mit der Ihre Ergebnisse festlegt werden und/oder bestimmt wird, ob Sie zur nächsten Phase des Auswahlverfahrens zugelassen werden oder nicht.

Ein Überprüfungsantrag kann sich auf Folgendes stützen:

- einen materiellen Fehler im Auswahlverfahren und/oder
- einen Verstoß gegen das Beamtenstatut, die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens, die dazugehörigen Anhänge und/oder die gängige Rechtsprechung durch den Prüfungsausschuss oder durch EPSO.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Gültigkeit der Bewertung des Prüfungsausschusses in Bezug auf die Qualität Ihrer Leistung bei einer Prüfung oder die Relevanz Ihrer Qualifikationen und Berufserfahrung nicht anfechten können. Diese Bewertung ist Ausdruck eines Werturteils des Prüfungsausschusses. Eine Beanstandung der Bewertung Ihrer Tests, Erfahrung und/oder Qualifikationen kann nicht als Beweis dafür dienen, dass dem Prüfungsausschuss ein Fehler unterlaufen ist. Überprüfungsanträgen auf dieser Grundlage kann nicht stattgegeben werden.

Anträge auf Überprüfung sind wie folgt einzureichen:

- **Verfahren:** Bitte kontaktieren Sie EPSO ausschließlich über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de).
- **Sprache:** in der von Ihnen für das betreffende Auswahlverfahren gewählten Sprache 2.
- **Frist:** binnen **zehn Kalendertagen**, nachdem Ihnen die Entscheidung, die Sie anfechten wollen, über Ihr EPSO-Konto mitgeteilt wurde.
- **Weitere Angaben:** Bitte geben Sie präzise an, welche Entscheidung Sie anfechten wollen, und begründen Sie Ihren Antrag.

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden nicht berücksichtigt.

Binnen 15 Arbeitstagen erhalten Sie eine Empfangsbestätigung. Die Stelle, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat (entweder der Prüfungsausschuss oder EPSO) wird Ihren Antrag prüfen und darüber befinden. Danach geht Ihnen so schnell wie möglich ein mit Gründen versehenes Antwortschreiben zu.

Wird Ihrem Antrag stattgegeben, nehmen Sie das Auswahlverfahren in der Phase wieder auf, in der Sie ausgeschlossen wurden, und zwar unabhängig von der Phase, in der sich das Auswahlverfahren zu diesem Zeitpunkt befindet.

4.3. Sonstige Beschwerdewege

4.3.1. Verwaltungsbeschwerden

Als Teilnehmer an einem allgemeinen Auswahlverfahren haben Sie das Recht, eine Verwaltungsbeschwerde an den Direktor von EPSO in seiner Funktion als Anstellungsbehörde zu richten.

Sie können Beschwerde einreichen gegen eine Entscheidung (bzw. gegen die Tatsache, dass eine Entscheidung nicht getroffen wurde), wenn sich diese direkt und unmittelbar auf Ihren Rechtsstatus als Bewerber auswirkt. Voraussetzung jedoch ist, dass ein klarer Verstoß gegen die Vorschriften des Auswahlverfahrens vorliegt. **Der Direktor von EPSO ist nicht befugt, ein Werturteil des Prüfungsausschusses zu ändern** (siehe Ziffer 4.2.2).

Verwaltungsbeschwerden sind wie folgt einzureichen:

- **Verfahren:** Bitte kontaktieren Sie EPSO ausschließlich über die EPSO-Website (https://epso.europa.eu/help_de).
- **Sprache:** in der von Ihnen für das betreffende Auswahlverfahren gewählten Sprache 2.
- **Frist:** binnen **drei Monaten** nach Mitteilung der Entscheidung, die Sie anfechten möchten, oder ab dem Tag, an dem die Entscheidung hätte getroffen werden müssen.
- **Weitere Angaben:** Bitte geben Sie präzise an, welche Entscheidung Sie anfechten wollen, und begründen Sie Ihren Antrag.

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden nicht berücksichtigt.

4.3.2. Rechtsmittel

Als Teilnehmer an einem allgemeinen Auswahlverfahren haben Sie das Recht, gemäß Artikel 270 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 91 des Beamtenstatuts Rechtsmittel beim Gericht einzulegen.

Bitte beachten Sie, dass Beschwerden gegen Entscheidungen, für die eher EPSO als der Prüfungsausschuss des Auswahlverfahrens zuständig ist, vor dem Gericht nur zulässig sind, wenn zuvor eine Verwaltungsbeschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts (siehe Ziffer 4.3.1) eingelegt wurde. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen im Zusammenhang mit den allgemeinen Zulassungsbedingungen, die von EPSO und nicht vom Prüfungsausschuss getroffen werden.

Rechtsmittel sind wie folgt einzulegen:

- **Verfahren:** siehe Website des Gerichts (<http://curia.europa.eu/jcms/>).

4.3.3. Europäischer Bürgerbeauftragter

Alle Unionsbürger und in der EU ansässigen Personen können eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einlegen.

Einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten müssen die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Einrichtung vorausgegangen sein (siehe Ziffern 4.1-4.3).

Eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Fristen für die Einlegung einer Verwaltungsbeschwerde oder eines Rechtsmittels.

Beschwerden beim Bürgerbeauftragten sind wie folgt einzulegen:

- **Verfahren:** siehe Website des Europäischen Bürgerbeauftragten (<http://www.ombudsman.europa.eu/>).

4.4. Ausschluss vom Auswahlverfahren

Sie können jederzeit vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden, wenn EPSO feststellt, dass Sie

- mehr als ein EPSO-Konto erstellt haben;
- sich für Fachgebiete oder Profile beworben haben, die nicht miteinander vereinbar sind;
- nicht die Zulassungsbedingungen erfüllen;
- falsche Angaben gemacht haben oder für Ihre Angaben die entsprechenden Nachweise fehlen;

- einen oder mehrere Testtermine nicht gebucht oder einen oder mehrere Tests nicht absolviert haben;
- während der Tests betrogen haben;
- in Ihrem Bewerbungsbogen nicht die Sprachen angegeben haben, die in der vorliegenden Bekanntmachung eines Auswahlverfahrens verlangt werden, oder nicht das für diese Sprachen erforderliche Mindestniveau angegeben haben;
- versucht haben, unerlaubten Kontakt zu einem Mitglied des Prüfungsausschusses aufzunehmen;
- EPSO nicht über einen möglichen Interessenkonflikt mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses informiert haben;
- Ihre Bewerbung in einer anderen als der (den) in der vorliegenden Bekanntmachung des Auswahlverfahrens angegebenen Sprache(n) eingereicht haben (die Verwendung einer anderen Sprache kann ausnahmsweise zulässig sein, wenn es sich um Eigennamen, offizielle Titel oder Stellenbezeichnungen handelt gemäß den Nachweisen oder Bezeichnungen/Titeln von Abschlüssen); und/oder
- Ihre Unterlagen bei anonym benoteten schriftlichen oder praktischen Tests eindeutig gekennzeichnet oder mit Ihrem Namen versehen haben.

Bei Bewerbern auf eine Stelle bei den EU-Organen und -Einrichtungen wird ein Höchstmaß an Integrität vorausgesetzt. Jede Form von Betrug oder versuchtem Betrug kann rechtliche Konsequenzen haben und dazu führen, dass Sie zu künftigen Auswahlverfahren nicht mehr zugelassen werden.

Ende von ANHANG III. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

ANHANG IV

**BEISPIELE FÜR MINDESTABSCHLÜSSE (PRO LAND UND BESOLDUNGSGRUPPE), DIE DEN IN DEN BEKANNTMACHUNGEN VON AUSWAHLVERFAHREN GEFORDERTEN
ABSCHLÜSSEN GRUNDSÄTZLICH ENTSPRECHEN**

Bitte klicken Sie hier für eine leicht lesbare Übersicht über die Beispiele.

| | AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | AD 5 bis AD 16 |
|-----------------------------|---|---|--|
| LAND | Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht) | Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren) |
| Belgique — België — Belgien | Certificat de l'enseignement secondaire supérieur (CESS)/Diploma secundair onderwijs Diplôme d'aptitude à accéder à l'enseignement supérieur (DAES)/Getuigschrift van hoger secundair onderwijs Diplôme d'enseignement professionnel/Getuigschrift van het beroepssecundair onderwijs | Candidature/Kandidaat Graduat/Gegradueerde Bachelor/Professioneel gerichte Bachelor | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren) Licence/Licentiaat Master Diplôme d'études approfondies (DEA) Diplôme d'études spécialisées (DES) Diplôme d'études supérieures spécialisées (DESS) Gediplomeerde in de Voortgezette Studies (GVS) Gediplomeerde in de Gespecialiseerde Studies (GGS) Gediplomeerde in de Aanvullende Studies (GAS) Agrégation/Aggregaat Ingénieur industriel/Industrieel ingenieur Doctorat/Doctoraat diploma |
| България | Диплома за завършено средно образование | Специалист по ... | Диплома за висше образование Бакалавър Магистър |

| LAND | AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | AD 5 bis AD 16 |
|--|--|--|---|
| <p>Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren)</p> | <p>Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren)</p> | <p>Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren)</p> | |
| <p>Česká republika</p> | <p>Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht)</p> | <p>Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudienangang von mindestens zwei Jahren)</p> | <p>Diplom o ukončení vysokoskolského studia Magistr Doktor</p> |
| <p>Danmark</p> | <p>Vysvědčení o maturitní zkoušce</p> | <p>Vysvědčení o absolutoriu (Absolutorium) + diplomovaný specialista (DIS.)</p> | <p>Diplom o ukončení bakalářského studia (Bakalář)</p> |
| <p>Bevis for: Studentereksamen Højere Forberedelseksamen (HF) Højere Handelseksamen (HHX) Højere Afgangseksamen (HA) Bac pro: Bevis for Højere Teknisk Eksamen (HTX)</p> | <p>Videregående uddannelser = Bevis for = Eksamensbevis som (erhvervsakademiuuddannelse AK)</p> | <p>Bachelorgrad (BA or BS) Professionsbachelorgrad Diplomingeniør</p> | <p>Kandidatgrad/Candidatus Master/Magistergrad (mag.art) Licenciaturgrad ph.d.-grad</p> |
| <p>Deutschland</p> | <p>Abitur/Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife Fachabitur/Zeugnis der Fachhochschulreife</p> | <p>Fachhochschulabschluss Bachelor</p> | <p>Hochschulabschluss/Fachhochschulabschluss/Master Magister Artium/Magistra Artium Staatsexamen/Diplom Erstes Juristisches Staatsexamen Doktorgrad</p> |

| | AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | AD 5 bis AD 16 | |
|--------------|--|---|--|--|
| LAND | Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht) | Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren) |
| Eesti | Gümnaasiumi lõputunnistus + riigieksamitunnistus Lõputunnistus kutsekeskhariduse omandamise kohta | Tunnistus keskhariduse baasil kutsekeskhariduse omandamise kohta | Bakalaureusekraad (min 120 ainepunkti) Bakalaureusekraad (< 160 ainepunkti) | Rakendus kõrghariduse diplom Bakalaureusekraad (160 ainepunkti) Magistrikraad Arstikraad Hambaarstikraad Loomaarstikraad Filosoofiadoktor Doktorikraad (120–160 ainepunkti) |
| Éire/Ireland | Ardteistiméireacht, Grád D3, I 5 ábhar/Leaving Certificate Grade D3 in 5 subjects Gairmchlár na hArdteistiméireachta (GCAT)/Leaving Certificate Vocational Programme (LCVP) | Teastas Náisiúnta/National Certificate Gnáthchéim bhaitisiléara/Ordinary bachelor degree Dioplóma náisiúnta (ND, Dip.)/National diploma (ND, Dip.) Ardteastas (120 ECTS)/Higher Certificate (120 ECTS) | Céim onóracha bhaitisiléara (3 bliana/180 ECTS) (BA, B.Sc, B.Eng)/Honours bachelor degree (3 years/180 ECTS) (BA, B.Sc, B.Eng) | Céim onóracha bhaitisiléara (4 bliana/240 ECTS)/Honours bachelor degree (4 years/240 ECTS) Céim ollscoile/University degree Céim mhaístir (60-120 ECTS)/Master's degree (60-120 ECTS) Dochtúireacht/Doctorate |

| LAND | AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | AD 5 bis AD 16 |
|--------|---|--|--|
| | Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht) | Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren) |
| Ελλάδα | <p>Απολυτήριο Γενικού Λυκείου Απολυτήριο Κλασικού Λυκείου</p> <p>Απολυτήριο Τεχνικού Επαγγελματικού Λυκείου</p> <p>Απολυτήριο Ενιαίου Πολυκλαδικού Λυκείου</p> <p>Απολυτήριο Ενιαίου Λυκείου</p> <p>Απολυτήριο Τεχνολογικού Επαγγελματικού Εκπαιδευτηρίου</p> | <p>Δίπλωμα επαγγελματικής κατάρτισης (IEK)</p> | <p>Πτυχίο ΑΕΙ (πανεπιστημίου, πολυτεχνείου, ΤΕΙ)</p> <p>Μεταπτυχιακό Δίπλωμα Ειδίκευσης (2ος κύκλος)</p> <p>Διδακτορικό Δίπλωμα (3ος κύκλος)</p> |
| España | <p>Bachillerato + Curso de Orientación Universitaria (COU)</p> <p>Bachillerato</p> <p>BUP</p> <p>Diploma de Técnico especialista</p> | <p>FP grado superior (Técnico superior)</p> | <p>Diplomado/Ingeniero técnico</p> <p>Licenciatura</p> <p>Máster</p> <p>Ingeniero</p> <p>Título de Doctor</p> |

| | AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | AD 5 bis AD 16 |
|----------|--|---|--|
| LAND | Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht) | Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzweitstudienangang von mindestens zwei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren) |
| France | Baccalauréat Diplôme d'accès aux études universitaires (DAEU) Brevet de technicien | Diplôme d'études universitaires générales (DEUG) Brevet de technicien supérieur (BTS) Diplôme universitaire de technologie (DUT) Diplôme d'études universitaires scientifiques et techniques (DEUST) | Licence Maitrise Maîtrise des sciences et techniques (MST), maîtrise des sciences de gestion (MSG), diplôme d'études supérieures techniques (DEST), diplôme de recherche technologique (DRT), diplôme d'études supérieures spécialisées (DESS), diplôme d'études approfondies (DEA), master 1, master 2 professionnel, master 2 recherche Diplôme des grandes écoles Diplôme d'ingénieur Doctorat |
| Hrvatska | Svjedodžba o državnoj maturi Svjedodžba o završnom ispitu | Stručni pristupnik/pristupnica | Baccalaureus/Baccalaurea (sveučilišni prvostupnik/prvostupnica) Stručni specijalist Magistar struke Magistar inženjer/magistrica inženjerka (mag. ing) Doktor struke Doktor umjetnosti |

| | | AD 5 bis AD 16 | |
|---------|--|---|--|
| | AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren) |
| LAND | Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht) | Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren) |
| Italia | Diploma di maturità (vecchio ordinamento) Perito ragioniere Diploma di superamento dell'esame di Stato conclusivo dei corsi di studio di istruzione secondaria superiore | Diploma universitario (DU) Certificato di specializzazione tecnica superiore Attestato di competenzaza (4 semestri) | Diploma di laurea (DL) Laurea specialistica (LS) Master di I livello Dottorato di ricerca (DR) |
| Κύπρος | Απολυτήριο | Διπλώματα = Programmes offered by Public/Private Schools of Higher Education (for the latter accreditation is compulsory) Higher Diploma | Πανεπιστημιακό Πτυχίο/Bachelor Master Doctorat |
| Latvija | Atestāts par vispārējo vidējo izglītību Diploms par profesionālo vidējo izglītību | Diploms par pirmā līmeņa profesionālo augstāko izglītību | Bakalaura diploms (160 kredītpunktu) Profesionālā bakalaura diploms Magistra diploms Profesionālā magistra diploms Doktora grāds |

| | AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | AD 5 bis AD 16 |
|--------------|---|--|---|
| LAND | Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht) | Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudienangang von mindestens zwei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren) |
| Lietuva | Brandos atestatas | Aukštojo mokslo diplomas Aukštesniojo mokslo diplomas | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren) Aukštojo mokslo diplomas Bakalauro diplomas Magistro diplomas Daktaro diplomas Meno licencijato diplomas |
| Luxembourg | Diplôme de fin d'études secondaires et techniques | BTS Brevet de maîtrise Brevet de technicien supérieur Diplôme de premier cycle universitaire (DPCU) Diplôme universitaire de technologie (DUT) | Master Diplôme d'ingénieur industriel DESS en droit européen |
| Magyarország | Gimnáziumi érettségi bizonyítvány Szakközépiskolai érettségi-képesítő bizonyítvány | Felsőfokú szakképzést igazoló bizonyítvány (Higher Vocational Programme) | Egyetemi oklevél Alapfokozat (Bachelor degree 240 credits) Mesterfokozat (Master degree) (Osztatlan mesterképzés) Doktori fokozat |

| LAND | AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | AD 5 bis AD 16 | |
|------------|--|---|---|---|
| | Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht) | Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren) |
| Malta | Advanced Matriculation or GCE Advanced level in 3 subjects (2 of them grade C or higher) Matriculation certificate (2 subjects at Advanced level and 4 at Intermediate level including Systems of Knowledge with overall grade A-C) + Passes in the Secondary Education Certificate examination at Grade 5 2 A Levels (passes A-C) + a number of subjects at Ordinary level, or equivalent | MCAST diplomas/certificates Higher National Diploma | Bachelor's degree | Bachelor's degree Master of Arts Doctorate |
| Niederland | Diploma VWO Diploma staatsexamen (2 diploma's) Diploma staatsexamen voorbereidend wetenschappelijk onderwijs (Diploma staatsexamen VWO) Diploma staatsexamen hoger algemeen voorgezet onderwijs (Diploma staatsexamen HAVO) | Kandidaatsexamen Associate degree (AD) | Bachelor (WO) HBO bachelor degree Baccalaureus of 'Ingenieur' | HBO/WO Master's degree Doctoraal examen/Doctoraat |

| LAND | AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | AD 5 bis AD 16 |
|------------|--|--|--|
| | Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht) | Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren) |
| Österreich | Matura/Reifeprüfung Reife- und Diplomprüfung Berufsreifeprüfung | Kollegdiplom/Akademiediplom | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren) Universitätsdiplom Fachhochschuldiplom Magister/Magistra Master Diplomprüfung, Diplom-Ingenieur Magisterprüfungszeugnis Rigorosenzugnis Dokortitel |
| Polen | Świadectwo dojrzałości Świadectwo ukończenia liceum ogólnokształcącego | Dyplom ukończenia kolegium nauuczycielskiego Świadectwo ukończenia szkoły policealnej | Licencjat/Inżynier Magister/Magister inżynier Dyplom doktora |
| Portugal | Diploma de Ensino Secundário Certificado de Habilitações do Ensino Secundário | Bacharel Licenciado | Licenciado Mestre Doutorado |

| LAND | AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | AD 5 bis AD 16 |
|------------------------|---|---|---|
| România | Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht) | Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren) |
| Diplomă de bacalaureat | Diplomă de absolvire (colegiu universitar) Învățământ preuniversitar | Diplomă de licență | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren) |
| Slovenija | Maturitetno spričevalo (spričevalo o polklicni maturi) (spričevalo o ključnem izpitu) | Diploma višje strokovne šole | Diploma o pridobljeni visoki strokovni izobrazbi |
| Slovensko | Vysvedčenie o maturitnej skúške | Absolventský diplom | Diplom o ukončení vysokoškolského štúdia Bakalár (Bc.) Magister Magister/Inžinier ArtD. |

| | AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | AD 5 bis AD 16 | |
|---------------|---|---|---|--|
| LAND | Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht) | Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzzeitstudiengang von mindestens zwei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren) |
| Suomi/Finland | Ylioppilastutkinto tai peruskoulu + kolmen vuoden ammatillinen koulutus — Studentexamen eller grundskola + treårig yrkesinriktad utbildning Todistus yhdistelmäopinnoista (Betyg över kombinationsstudier) | Ammatillinen opistoasteen tutkinto — Yrkesexamen på institutnivå | Kandidaatin tutkinto — Kandidatexamen/Ammattikorkeakoulututkinto — Yrkehögskoleexamen (min. 120 opintoviikkoa — studieveckor) | Maisterin tutkinto — Magisterexamen/Ammattikorkeakoulututkinto — Yrkehögskoleexamen (min. 160 opintoviikkoa — studieveckor) Tohtorin tutkinto (Doktorsexamen) joko 4 vuotta tai 2 vuotta lisensiaatin tutkinnon jälkeen — antingen 4 år eller 2 år efter licentiatexamen Lisensiaatti/Licentiat |
| Sverige | Slutbetyg från gymnasieskolan (3-årig gymnasial utbildning) | Högskoleexamen (80 poäng) Högskoleexamen, 2 år, 120 högskolepoäng Yrkehögskoleexamen/Kvalificerad yrkehögskoleexamen, 1–3 år | Kandidatexamen (akademisk examen omfåttande minst 120 poäng, varav 60 poäng fördjupade studier i ett ämne + uppsats motsvarande 10 poäng) Meriter på grundnivå: Kandidatexamen, 3 år, 180 högskolepoäng (Bachelor) | Magisterexamen (akademisk examen omfåttande minst 160 poäng, varav 80 poäng fördjupade studier i ett ämne + uppsats motsvarande 20 poäng eller två uppsatser motsvarande 10 poäng vardera) — Licentiatexamen — Doktorsexamen Meriter på avancerad nivå: — Magisterexamen, 1 år, 60 högskolepoäng — Masterexamen, 2 år, 120 högskolepoäng Meriter på forskarnivå: — Licentiatexamen, 2 år, 120 högskolepoäng — Doktorsexamen, 4 år, 240 högskolepoäng |

| LAND | AST-SC 1 bis AST-SC 6 AST 1 bis AST 7 | AST 3 bis AST 11 | AD 5 bis AD 16 | |
|----------------|--|---|--|--|
| United Kingdom | Sekundarschulabschluss (der den Zugang zur postsekundären Bildung ermöglicht) | Postsekundärer Bildungsabschluss (postsekundäre nichtuniversitäre Ausbildung oder universitärer Kurzeitstudienangang von mindestens zwei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens drei Jahren) | Ausbildung auf Hochschulniveau (von mindestens vier Jahren) |
| | General Certificate of Education Advanced level — 2 passes or equivalent (grades A to E) BTEC National Diploma General National Vocational Qualification (GNVQ), advanced level Advanced Vocational Certificate of Education, A level (VCE A level) | Higher National Diploma/Certificate (BTEC)/SCOTVEC Diploma of Higher Education (DipHE) National Vocational Qualifications (NVQ) Scottish Vocational Qualifications (SVQ) level 4 | (Honours) Bachelor degree NB: Master's degree in Scotland | Honours Bachelor degree Master's degree (MA, MB, MEng, MPhil, MSc) Doctorate |

Ende von ANHANG IV. Klicken Sie hier, um zum Haupttext zurückzukehren.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE